



## Satzung des FV Linkenheim 1919 e.V.

### §1

Der am 01.04.1919 in Linkenheim gegründete Fußballverein hat seinen Sitz in Linkenheim-Hochstetten. Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.

Die Vereinsfarben sind schwarz/rot.

Der Verein ist Mitglied im Badischen Sportbund und im Badischen Fußballverband und erkennt die jeweiligen Satzungen an.

### §2

#### Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Verbreitung der Leibesübungen, insbesondere des Fußballsports und damit der körperlichen Ertüchtigung der Mitglieder.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, Förderung im Trainings- und Wettkampfbereich sowie im Bereich des Breitensports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität.

Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Von der Festlegung der Ehrenamtlichkeit und Unentgeltlichkeit bleibt der Ersatz von Aufwendungen durch Einzelnachweis oder nach steuerlich zulässigen Sätzen und Pauschalen, z.B. Kilometergelder, Reisekosten, Ehrenamtszuschale etc. unberührt.

### §3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen Mitgliedern (Unter 18 J. )
- d) Ehrenmitgliedern

- a) Aktive Mitglieder sind Personen, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Passive Mitglieder sind Personen, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- c) Jugendliche Mitglieder sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Zur Mitgliedschaft und sportlicher Betätigung muß in jedem Fall eine schriftliche Erlaubnis der Eltern bzw. des gesetzlichen Vertreters vorgelegt werden. Die Jugendlichen werden mit Vollendung des 18. Lebensjahres den aktiven bzw. den passiven Mitgliedern zugeordnet.
- e) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Mitglieds, sind jedoch beitragsfrei. Ehrenmitglied kann werden, wer sich um die Förderung des Vereins und des Sports besondere hervorragende Verdienste erworben hat. Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## §4

### **Aufnahme**

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die ihre Bereitschaft zur Unterstützung der Vereinsarbeit erklären, dem Programm zustimmen und die Satzung anerkennen. Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

Juristische Personen, Handelsgesellschaften, Körperschaften, eingetragene Gemeinschaften und andere Personenvereine und Personenvereinigungen mit rechtlicher Selbstständigkeit können die Mitgliedschaft erwerben. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages gesondert. Ein schriftlicher Aufnahmeantrag ist ebenfalls Voraussetzung für die Aufnahme.

## §5

### **Austritt, Ausschluss, Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss. Die Funktionen und satzungsmäßigen Rechte erlöschen sofort.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen zum Ende eines Kalenderjahres zu erklären.

Der Verein behält sich das Recht vor, beim Austritt oder Ausschluss bestehende Beitragsrückstände innerhalb Jahresfrist einzufordern.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere

- ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
- die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten
- Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem betroffenen Mitglied ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Von der Entscheidung wird das Mitglied schriftlich mit eingeschriebenem Brief in Kenntnis gesetzt. Es kann innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung Widerspruch beim Ehrenrat eingelegt werden. Die Entscheidung des Ehrenrats ist endgültig. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist unzulässig. Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegenüber dem Verein, bleibt jedoch für einem dem Verein zugefügten Schaden haftbar.

## §6

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Jedes, über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen des Vereins im Rahmen des Übungs- und Trainingsbetriebes zu nutzen.

Von jedem Mitglied wird erwartet, dass die Satzung und die Ordnungen des Vereins, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich sind und eine Beteiligung an den Versammlungen und Veranstaltungen mit einem entsprechenden Selbstverständnis angestrebt wird.

## §7

### **Einkünfte und Ausgaben des Vereins**

Es besteht eine Beitragspflicht. Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Alle Vereinseinnahmen sind gemäß § 2 zu verwenden.

Für besondere Aufwendungen, Anschaffungen, bauliche Maßnahmen und Darlehensaufnahmen, deren Wert 10.000,00 EUR übersteigt, ist die Genehmigung der Mitgliederversammlung einzuholen.

## §8

### **Vermögen**

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

## §9

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand (§10)
- b) Mitgliederversammlung (§18)

## §10

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem ersten Vorstand
- b) dem zweiten Vorstand
- c) Kassenwart
- d) Schriftführer
- e) Jugendleiter
- f) optional: Sportvorstand

Der Vorstand kann ergänzt werden durch:

- a) die Abteilungsleiter
- b) den Spielausschuss
- c) den Pressewart
- d) den Beisitzern

Die beiden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB und sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

## §11

### **Vorstandswahl**

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Auf Antrag des Vorstands und mit Genehmigung der Mitgliederversammlung kann die Amtszeit auf ein Jahr festgelegt werden. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Für ein während der Amtszeit ausscheidendes Vorstandsmitglied hat eine Neuwahl in der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu erfolgen. Eine Amtsenthebung ist durch 2/3 Mehrheitsbeschluss aller übrigen Vorstandsmitglieder zulässig.

Der Jugendleiter wird gemäß Jugendordnung von der Jugendvollversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

## §12

### **Befugnisse des Vorstands**

Die beiden Vorstände vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Ihnen obliegen die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie leiten die Verhandlungen des Vorstands und berufen Vorstandssitzungen ein so oft es die Lage der Geschäfte erfordert, oder drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt schriftlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

Der Schriftführer fertigt die zur Erledigung der Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung erforderlichen Schriftstücke an. Er hat über jede Sitzung des Vorstands und der Mitgliederversammlung ein Protokoll aufzunehmen, insbesondere die Beschlüsse aufzusetzen.

Der Kassenwart verwaltet die Kasse des Vereins und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Er hat der Mitgliederversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Er nimmt alle Zahlungen an den Verein gegen Quittung entgegen und darf Zahlungen für Vereinszwecke nur in Absprache mit dem Bereichsvorsitzenden der Finanzen bzw. dessen Stellvertreter leisten.

## §13

### **Abteilungen**

- Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen, oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstands gegründet.
- Die Abteilungen werden durch ihre Leiter, den Stellvertretern, oder Mitarbeitern denen besondere Aufgaben übertragen wurden, geleitet.
- Abteilungsleiter, Stellvertreter und Mitarbeiter werden von der jeweiligen Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- Die Abteilungen sind im Bedarfsfall berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag zu erheben. Die sich aus der Erhebung von Sonderbeträgen ergebende Kassenführung kann jederzeit vom Vorstand bzw. dem vom Vorstand hiermit Beauftragten geprüft werden.

## **§14**

### **Ausschüsse**

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand sind berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf der Vereinsverwaltung Ausschüsse einzusetzen, deren Mitglieder nicht Vorstandsmitglieder im Sinne der Satzung sind. Insbesondere kommen in Frage:

- Sportausschüsse
- Veranstaltungsausschüsse

Die Mitglieder dieser Ausschüsse werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

## **§ 15**

### **Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus fünf Mitgliedern. Diese sind nach Möglichkeit aus den Ehrenmitgliedern des Vereins auszuwählen. Die Mitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Amtszeit der Ehrenratsmitglieder ist unbefristet

Der Ehrenrat berät und unterstützt den Vorstand in der Ausübung seiner Pflichten. Er bereitet unter Einhaltung der Ehrenordnung die Ehrungen verdienter Mitglieder vor. Der Ehrenrat hat auch die Aufgabe, vereinsinterne Unstimmigkeiten unter Mitgliedern sowie Abteilungen zu schlichten.

## **§16**

### **Vereinsjugend**

Die jugendlichen Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr bilden die Vereinsjugend. Der Jugendleiter ist Mitglied im Vereinsvorstand.

Einzelheiten sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bzw. Ergänzungen sind von der Mitgliederversammlung zu genehmigen

## **§17**

### **Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenwarts.

## **§18**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr fällt zeitlich mit dem Kalenderjahr zusammen.

## §19

### Mitgliederversammlung

Das oberste Organ ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung. Diese findet mindestens einmal jährlich im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres statt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Wahl des Vorstands
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Bestätigung der Ausschüsse
  - Bestätigung des Ehrenrats
  - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstands und Abteilungsleiter, des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts
  - Entlastung des Vorstands
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Genehmigung des Haushaltsplans
  - Beschlussfassung über Anträge
  - Festsetzung von Beiträgen, Umlagen etc.
  - Beschlussfassung von Satzungsänderungen
1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand.
  2. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muß spätestens 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang im Clubhaus, oder Veröffentlichung im örtlichen Wochenblatt oder schriftlicher Benachrichtigung aller Mitglieder erfolgen.
  3. Leiter der Mitgliederversammlung sind die beiden Vorstände.
  4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
  5. Über die Sitzung ist Protokoll zu führen.
  6. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der entsprechenden Versammlung anwesend sind, oder deren schriftliches Einverständnis für die zugedachte Wahl vorliegt.
  7. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gilt die Wahl als abgelehnt.
  8. Für die Entlastung des Vorstands sowie für die Wahl der beiden Vorstände bestimmt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter, anschließend werden ihm die Wahlvorschläge unterbreitet.
  9. Nachdem die beiden Vorstände gewählt sind, übernehmen diese den Vorsitz und führen die Wahlen für ihren jeweiligen Bereich durch.
  10. Abstimmungen erfolgen durch offene Stimmabgabe. Auf Verlangen von mindestens 25% der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder erfolgt eine geheime Abstimmung.
  11. In dringenden Fällen kann durch den Vorstand, oder auf Verlangen vom mindestens einem Zehntel aller stimmberechtigten Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Für diese Versammlung genügt es, wenn die Bekanntgabe fünf Tage vor dem Termin an die Mitglieder erfolgt.
  12. Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienen Mitglieder beschlossen werden
  13. Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens 6 Tage vorher schriftlich einzureichen.

## §20

### **Wahlausschuss**

Alljährlich kann ein Wahlausschuss durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Er besteht aus drei Mitgliedern, die nach Möglichkeit durch langjährige Zugehörigkeit die Belange des Vereins kennen. Amtierende Vorstandmitglieder dürfen dem Wahlausschuss nicht angehören. Der Wahlausschuss hat die Wahl rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt. Der vom Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Wahlleiter führt die Entlastung des alten Vorstands und die Neuwahl durch die Versammlung durch. Vorschläge aus der Mitgliedschaft sind zehn Tage vor der Versammlung dem Wahlleiter bekannt zu geben.

## §21

### **Auflösung**

Die Auflösung kann erfolgen, wenn  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder einen diesbezüglichen Beschluss in einer jährlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung fassen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Deckung eventueller Schulden verbleibende Vermögen des Vereins der Gemeinde Linkenheim-Hochstetten zur weiteren Verwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu, sofern das zuständige Finanzamt hierzu seine Einwilligung erteilt und der gemeinnützige Charakter des Vereins anerkannt ist.

## § 22

### **Vereinsordnungen**

Zur Regelung der internen Vereinsabläufe gibt sich der Verein einzelne Vereinsordnungen. Für den Erlass, Änderungen etc. ist der Vorstand zuständig, sofern in dieser Satzung nichts anderes geregelt ist.

Alle Vereinsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.

Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Beitragsordnung
- b) Jugendordnung
- c) Geschäftsordnung
- d) Finanzordnung
- e) Ehrenordnung
- f) Haus- und Platzordnung

Diese Aufstellung ist nicht abschließend, so dass bei Bedarf und ohne Satzungsänderung weitere Vereinsordnungen erlassen werden können.

## § 23

### **Haftung**

Der Verein haftet für Unfälle und Schäden nur im Rahmen der von ihm abgeschlossenen allgemeinen Sportversicherung beim Badischen Sportbund. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.

Der Verein haftet nicht für Gegenstände, die in Vereinsräumen, auf Sportanlagen oder in sonstigen Übungsstätten abhanden kommen. Für Schäden oder Zerstörungen von Vereinseigentum ist vom Verursacher voller Schadensersatz zu leisten.

## § 24

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die Mitgliederversammlung und Eintragung in das Vereinsregister in Kraft

Die bisherige Satzung vom 27.01.2006 tritt damit außer Kraft.

Linkenheim-Hochstetten, den 15.02.2016

.....  
Michael Ratzel

.....  
Siegbert Herrmann